



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Vom 07. Januar 2014

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Harth – Pöllnitz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12. -18.00 Uhr öffnen:

23 Jahre Möbelland	-	Sonntag, den 09. Februar 2014
Frühlingsfest	-	Sonntag, den 06. April 2014

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 07.01.2014

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Beschlussvorlage Nr. 06/2013 des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) in seiner Sitzung vom 11.12.2013 die Haushaltssatzung 2014 und den Haushaltsplan 2014:

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“:	3
Zahl der anwesenden Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“:	3
Davon stimmberechtigt:	3
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Weinlich
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

2014

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) in seiner Sitzung vom 11.12.2013 die Haushaltssatzung 2014 und den Haushaltsplan 2014:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 65.363 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 27.11.2013

Planungsverband „Vogtländische Seen“
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2014 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.02. – 17.02.2014 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2013 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 11.12.2012

gez. Weinlich
Verbandsvorsitzender



Ungültigkeitserklärung Bundesjagdschein Nr. 179/96-2

Der Inhaber o. g. Bundesjagdscheines hat den Verlust des Dokumentes gegenüber dem Ordnungsamt angezeigt. Der Bundesjagdschein, ausgestellt vom Landkreis Greiz, wird deshalb mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

gez. Gabriele Beck
Sachbearbeiterin untere Jagdbehörde

Das Gesundheitsamt informiert:

Keine Ausnahmen von der Untersuchungspflicht in Großanlagen

Seit Jahresbeginn erreichen das Gesundheitsamt Greiz vermehrt Anzeigen von Unternehmern und sonstigen Inhabern von Warmwasseranlagen in der Trinkwasserversorgung, dass sie bisher ihrer Verpflichtung zur Untersuchung des Systems auf Legionellen nicht nachgekommen sind. Nach Trinkwasserverordnung 2001 in der Neufassung vom 02.08.2013 sollten diese Untersuchungen erstmalig bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

In zahlreichen Veröffentlichungen wies das Gesundheitsamt im vergangenen Jahr auf die Untersuchungspflicht in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung hin.

Die Untersuchungspflicht an mehreren repräsentativen Probennahmestellen besteht in öffentlich genutzten Anlagen jährlich. In gewerblich genutzten Anlagen, u.a. in Drei- und Mehrfamilienhäusern im dreijährlichen Rhythmus.

Ausnahmegenehmigungen von dieser gesetzlichen Frist kann das Gesundheitsamt nicht erteilen.

Nach § 25 Pkt. 4 stellt die Unterlassung oder nicht ordnungsgemäße Untersuchung eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 73 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu ahnden ist.

Im Erkrankungsfall erfüllt das Wissen zur Untersuchungspflicht und der dennoch unterlassenen Beprobung zumindest den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit.

Die bisherigen Beanstandungsquoten der untersuchten Proben unterstreichen die Notwendigkeit der Untersuchungen.

Erkrankungen durch Legionellen sind schwere Lungenerkrankungen und unter Umständen mit dauerhaften Gesundheitsschäden verbunden.

Das Gesundheitsamt fordert Säumige auf, die vorgeschriebenen Untersuchungen schnellstmöglich durch zertifizierte Untersuchungsstellen nachzuholen.

Zur fachlichen Beratung steht Ihnen das Gesundheitsamt während der Geschäftszeiten des Landratsamtes zur Verfügung. Telefon: 03661 – 876 510...bis 514

Personen- und Reiseverkehrs GmbH passt seinen Tarif zwischen Zeulenroda und Triebes an

Ab 01. März 2014 wird der zum 01.03.2008 auch auf Triebes ausgedehnte Stadttarif für diesen Bereich wieder aufgehoben. Ab dann gilt zwischen den Stadtteilen Zeulenroda und Triebes wieder der Regionaltarif laut PRG- Tarifordnung. Die Änderung ist vom Landesverwaltungsamt genehmigt und wurde notwendig, da die Stadt Zeulenroda-Triebes einen zur Einführung dieses Tarifes mit der PRG abgeschlossenen Vertrag über finanzielle Ausgleichsleistungen nicht fortführen wird.

Tarifordnung Stadtverkehr Greiz und Zeulenroda

gültig ab 01.03.2014

Geltungsbereich

Diese Fahrpreise gelten auf den innerstädtischen Linien 1 von Schönfeld, Ortsausgang bis Sachswitz, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 30 und Rufbus Zeulenroda.

Weiterhin kommt dieser Tarif auf folgenden Regionallinien innerhalb der nachstehenden Streckenabschnitte zur Anwendung:

Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle
14	Greiz, Bahnhof	Abzweig Kahmer
18	Greiz, Bahnhof	Raasdorf, Anger / Aubachtal, Volkssportanlage
20	Greiz, Bahnhof	Greiz, Glohdenhammer / Gommla, Wartehalle
21	Greiz, Bahnhof	Greiz, Glohdenhammer / Gommla, Wartehalle
23	Greiz, Puschkinplatz	Greiz, Silberloch / Krellenhäuser
24	Zeulenroda, West	Zeulenroda, Unterer Bahnhof
25	Greiz, Bahnhof	Greiz, Silberloch
25	Zeulenroda, West	Zeulenroda, Erlebnisbad / Abzweig Seehotel
27	Greiz, Bahnhof	Gommla, Sonne
28	Zeulenroda, West	Zeulenroda, Erlebnisbad / Abzweig Seehotel
32	Zeulenroda, West	Zeulenroda, Unterer Bahnhof
34	Zeulenroda, West	Zeulenroda, Abzweig Seehotel
35	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Solleschule / Fernsicht
36	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Sachsenruh
40	Zeulenroda, Erlebnisbad	Zeulenroda, Alaunwerk
45	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Alaunwerk

Fahrscheine, die bis zum 28.02.2014 im Vorverkauf erworben werden, behalten bis 31.03.2014 ihre Gültigkeit. Danach können vor dem 01.03.2014 erworbene Fahrscheine noch bis zum 31.05.2014 im Unternehmen zurückgegeben werden.

Auszug aus der Tarifordnung mit den geänderten Passagen. Die komplette Tarifordnung unter www.prg-greiz.de



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Ärztin/Arztes im Amtsärztlichen Dienst mit der Möglichkeit zur Qualifizierung zum/r Leiter/in des Gesundheitsamtes

in Vollzeit zu besetzen.

Voraussetzungen zur Wahrnehmung dieser im Einzelnen oder auch kombinierten Tätigkeit ist eine abgeschlossene Facharztweiterbildung.

Neben dem Aufgabengebiet des amtsärztlichen Dienstes/Amtsarztes können interessenabhängig anteilig Aufgaben im sozialpsychiatrischen Dienst, Hygiene und im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst mit übernommen werden.

Wesentliche amtsärztliche Arbeitsaufgaben:

- Ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen im Beamten-, Sozialhilfe- und Behindertenrecht sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz
- Begutachtung zu Prüfungsfähigkeiten, Kraftfahrereignungen, Prozess- und Verhandlungsfähigkeiten, zur rechtlichen Betreuungsnötigkeit nach Betreuungsgesetz
- Beratungstätigkeit
- Medizinalaufsicht
- Ärztliche Aufgaben in der Hygieneüberwachung
- Umsetzung der im Thür. Psych KG für das Gesundheitsamt dargelegten Aufgaben, einschließlich Krisenintervention und Bereitschaftsdienst
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- bei Wahrnehmung der Amtsleitertätigkeit die fachliche, personelle und organisatorische Leitung des Amtes mit Verantwortungsbewusstsein und Führungskompetenz

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Facharztanerkennung vorzugsweise für das Fachgebiet öffentliches Gesundheitswesen, aber auch Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Psychiatrie u. a. Facharztgebiete
- Bereitschaft zur Absolvierung des Amtsarzturses
- wünschenswert sind mehrjährige praktische Erfahrungen als Ärztin/Arzt – vorzugsweise im öffentlichen Gesundheitsdienst
- hohe dienstliche Belastbarkeit, Flexibilität, Verantwortungs- und Entscheidungsbereitschaft
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes
- EDV-Kenntnisse
- Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 15 TVöD. Für Beamte ist der Dienstposten nach A 15 ThürBesG bewertet. Bei entsprechender Eignung und Qualifikation kann die Zulagenregelung für Fachärzte, die im Öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigt sind, in Anwendung gebracht werden.

Zu Fragen der Ausschreibung können Sie sich gern an Frau Dr. med. G. Böttger (03661/876502), Amtsärztin, Leiterin des Gesundheitsamtes Greiz, wenden.

Die vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweis, Nachweis der Bildungsabschlüsse sowie alle qualifizierten Zeugnisse und Referenzen) richten Sie bitte schriftlich bis zum **28.02.2014** an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgeschickt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.